

Reitschulvertrag

Vereinbarung zwischen

Hof Eichendiek
Reitschule Kaköhl
Alte Dorfstr. 21 a
24327 Blekendorf
Tel.: 0172-9902311

- nachstehend „Reitschulbetrieb“ genannt –

und

Name:.....

Adresse:.....

Geburtsdatum:.....

Telefon:.....

- nachfolgend „Reitschüler“ genannt-

1. Gegenstand der Vereinbarung

Der Reitschulbetrieb verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrages geeignete Reitpferde und qualifizierte Trainer für den Reitunterricht zur Verfügung zu stellen.

Der Reitschulunterricht wird als Einzelunterricht/Gruppenunterricht erteilt.

Der Unterricht findet statt jeweils am _____ (Wochentag)
in der Zeit von _____ bis _____ im Reitschulbetrieb.

2. Vergütung

Die vom Reitschüler zu zahlende Grundgebühr beträgt 35 Euro monatlich.

Der Betrag wird jeweils am Anfang des Monats vom Reitschulbetrieb im Lastschriftverfahren vom Konto des Reitschülers bei der _____ (Bank),
Konto-Nr. _____ abgebucht.

Die Vergütung bei jeder wahrgenommenen Reitstunde beträgt 2,- Euro in bar.

3. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag dient zur Erhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Reitschule. Dazu gehören die Schulponys/Pferde, Sattelzeug, Putzzeug, Hindernismaterial, Reitplatzböden etc.

Der Jahresbeitrag beträgt 60,- Euro im Jahr und wird vom oben genannten Konto am Anfang des Jahres abgebucht.

4. Verhinderung des Reitschülers

Sollte der Reitschüler aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Unterricht gehindert sein, hat er den Reitschulbetrieb unverzüglich über die Verhinderung zu benachrichtigen.

Die Zahlungsverpflichtung bleibt hiervon unberührt. Im Einvernehmen mit dem Reitschulbetrieb ist ein neuer Termin zu vereinbaren, an dem der versäumte Unterricht nachzuholen ist. In diesem Fall hat der Reitschüler auf die betrieblichen Belange des Reitschulbetriebes Rücksicht zu nehmen.

5. Ferienzeiten

In den Schleswig-Holsteinischen Ferienzeiten findet grundsätzlich kein Reitschulunterricht statt.

Vergabe von Reitbeteiligungen oder Pflegeponys/Pferden unter Aufsicht eines Erwachsenen ist nach Absprache mit dem Reitlehrer möglich.

6. Ausfallzeiten des Reitunterrichts

Sollte der Reitunterricht durch Erkrankung der Reitlehrerin ausfallen, wird sobald die Krankheit länger als eine Arbeitswoche anhält, für einen Ersatz-Trainer gesorgt.

Sollte der Unterricht auf Grund eines anderen unabdingbaren Termins nicht stattfinden können, wird ein Ausweichtermin gesucht.

7. Haftung

Der Reitschüler ist verpflichtet, sich durch geeignete Kleidung und durch das Tragen einer Schutzkappe vor Verletzungen zu schützen. Der Reitschulbetrieb haftet gegenüber dem Reitschüler nur, wenn der Inhaber oder die eingesetzten Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Diese Einschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Reitschülers.

7. Laufzeit des Vertrages

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist mit einer Frist von 2 (3/4/5/6) Monaten zum Monatsende kündbar. Die Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der Reitschüler durch ein ärztliches Attest nachweist, dass er krankheitsbedingt keinen Reitsport ausüben kann.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Bestimmung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

(Ort, Datum)

(Reitschulbetrieb)

(Reitschüler, bzw. gesetzl. Vertr.)